Vorsitzender des Vorstandes

AOK Postfach 10 13 42 40004 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags NRW Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

Kasernenstraße 61 40213 Düsseldorf Telefon (0211) 8791-0 Telefax (0211) 8791-1125

Durchwahl

Datum 23.12.199!

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 12/3549

Calle Hbg

"Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung"; Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12/4320

Sehr geehrter Herr Präsident,

zunächst bedanken wir uns für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung" am 12./13.01.2000.

Die nordrhein-westfälischen gesetzlichen Krankenkassen sind bei diesem Gesetzesvorhaben insbesondere vom Gesetz zur Eingliederung von Landesoberbehörden und Unteren Landesbehörden in die Staatlichen Regionaldirektionen tangiert (Artikel 1). Das betroffene Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen nimmt die staatliche Aufgabe der Aufsicht über die gesetzlichen Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen wahr. § 4 dieses Gesetzes bestimmt, daß das Landesversicherungsamt aufgelöst wird und die Aufgaben der Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf übertragen werden.



Datum 23.12.1999

Blatt 2

Bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Referentenentwurf für dieses Gesetz haben die gesetzlichen Krankenkassen Nordrhein-Westfalens die mit dem Vorhaben der Landesregierung einhergehenden Probleme dargestellt, u.a.

 Bedeutung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen als aufsichtsführende Stelle und für die Prüfung zuständige Stelle der landesunmittelbaren Krankenkassen

und

Interessenkollision innerhalb der Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf aus den Aufgaben "Aufsichtsführende Stelle der Krankenkassen einerseits" und "Planungs- und Preisfestsetzungsbehörde der Krankenhäuser andererseits".

Die Stellungnahmen der Krankenkassen

- . vom 16.06.1999
- vom 28.06.1999
- vom 05.07.1999
- . vom 10.08.1999

fügen wir diesem Schreiben bei.

Wir möchten damit noch einmal die negativen Folgen der geplanten Auflösung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen aufzeigen.

Die Vorträge wurden im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung leider nicht berücksichtigt.

Datum

23.12.1999

Blatt

3

In der Begründung zu dieser Entwurfsfassung ist hierzu ausgeführt: "Zwingende Gründe, die Selbständigkeit des Landesversicherungsamtes zu erhalten, lassen sich daraus nicht ableiten".

Diese Bewertung wird den mit der Neuregelung einhergehenden Problemstellungen in keiner Weise gerecht.

Die Landesregierung muß selbst das allergrößte Interesse an einer funktionierenden Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenkassen haben.

Der Unterzeichner wird die Probleme und Argumente der Krankenkassen – wie sie in den beiliegenden Stellungnahmen im Detail dargestellt sind - im Anhörungsverfahren am 12.01.2000 vortragen.

Mit freundfichen Grüßen

William

Wilfried Jacobs

Anlagen

BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen

IKK-Landesverband Westfalen-Lippe

Westfälische Landwirtschaftliche Krankenkasse

Dortmund, Essen, Münster, den 16. Juni 1999

Herrn Wolfgang Clement Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen; organisatorische Ansiedlung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

in den Eckpunkten der Landesregierung zur zweiten Stufe der Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen, daß das heutige Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in die staatlichen Regionaldirektionen bzw. "regionalen Dienstleistungszentren" auf der Ebene der jetzigen Bezirksregierungen integriert werden soll.

Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen – an dessen Zuständigkeiten unseres Wissens nichts verändert werden soll – führt unter anderem die Rechtsaufsicht über die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie nicht als Landesverbände gelten, und prüft die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung dieser Krankenkassen und ihrer Landesverbände (§ 274 SGB V). Schon die Anfang 1990 vorgenommene Verlagerung der gehannten Zuständigkeit für die Prüfung der Landesverbände vom darnaligen Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen hielten die Landesverbände angesichts der Bedeutung der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht adäquat.

Seite 1 von 3

NK1823 2114

Die Jetzt beabsichtigte Beseitigung einer Landesoberbehörde, die Rechtsaufsichts- und Prüfungsaufgaben für die gesamte Sozialversicherung in Nordrhein-Westfalen wahrnimmt, und ihre Eingliederung in eine oder alle Regionaldirektionen – die uns zugänglichen Informationen sind hierzu widersprüchlich – kann aus unserer Sicht für die Aufgabenwahrnehmung nur nachteilig sein:

- Bei einer regionalen Aufteilung f\u00e4nde eine Atomisierung des spezifischen Sachverstandes
 des Landesversicherungsamts Nordrhein-Westfalen statt, die zu Lasten der Qualit\u00e4t bei der
 Aufgabenerf\u00fcllung ginge, woran weder die gesetzliche Krankenversicherung noch die Landesregierung interessiert sein k\u00f6nnten. Es steht zu bef\u00fcrchten, daß man sich dann wieder in
 die Richtung bewegt, die durch die Errichtung des Landesversicherungsamts verlassen worden ist, daß n\u00e4milich wie zuvor bei den Versicherungs\u00e4mtern mangels ausreichenden
 Sachverstandes eine Aufsichtspraxis entsteht, die sich auf Formalismen konzentriert und jedenfalls nicht mehr eine Beratung im Rahmen der Rechtsaufsicht einschl\u00f6sse.
- Diese Probleme würden sich deutlich verstärken, wenn die von der Bundesregierung geplante Gesundheitsreform 2000 ab 01.01.2000 in Kraft tritt, weil dann den Aufsichtsbehörden weitere sehr bedeutsame Aufgaben zuwachsen, die eine in einen größeren Behördenapparat eingegliederte Organisationseinheit kaum leisten könnte. Als besonders bedeutsames Beispiel seien hier nur die Aufsichtsfunktionen im Zusammenhang mit dem künftigen Globalbudget genannt.
- Das wäre insbesondere deshalb fatal, weil dann die auch von den Bundesländern immer wieder geforderte Einheitlichkeit bei der Aufsichtspraxis von Bund und Ländern in unerreichbare Ferne rücken würde. Jedenfalls wäre eine so angesiedelte Aufsichtsbehörde kein ernstzunehmendes "Gegengewicht" zum Bundesversicherungsamt. Die Bedeutung dieses Problems für die Landespolitik ist im Hinblick auf den Wettbewerb der Krankenkassen untereinander und die Prüfungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Risikostrukturausgleichs sprunghaft gewachsen.

Daher sind wir übereinstimmend der Auffassung, daß das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als Landesoberbehörde erhalten bleiben sollte, und würden es dankbar begrüßen, wenn den Landesverbänden der Krankenkassen in Westfalen-Lippe die Möglichkeit eingeräumt würde, im Rahmen der geplanten Anhörungen zu dem Gesetzentwurf zur Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen zu Wort zu kommen.

Seite 2 von 3

Der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen haben wir einen Abdruck dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Stv. Vorstandsvorsitzender

AOK Westfalen-Lippe

Vorstandsvorsitzender

IKK-Landesverband Westfalen-Lippe

F. Manuel Jörg Hoffmann

Vorstandsvorsitzender

BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen

Jürgen Blauth.

Geschäftsführer

Westfällsche Landwirtschaftliche

Krankenkasse

Vorsitzender des Vorstandes

AOK Postfach 10 13 42 40004 Düsseldorf

Herrn Wolfgang Clement Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Kasernenstraße 61 40213 Düsseldorf Telefon (0211) 8791-0 Telefax (0211) 8791-1125

Durchwahl 1150

Datum 28.06.1999

Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen; Organisatorische Ansiedlung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Sie haben in der zweiten Stufe der Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen vorgesehen, das heutige Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, das für die Rechtsaufsicht der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zuständig ist, mit gleichen Aufgabenstellungen in die staatlichen Regionaldirektionen bzw. regionalen Dienstleistungszentren auf der Ebene der Jetzigen Bezirksregierungen zu integrieren.

Der vorgesehene Weg, diese Landesoberbehörde, die Rechtsaufsichts- und Prüfungsaufgaben für die gesamte Sozialversicherung in Nordrhein-Westfalen wahrnimmt, in eine oder alle Regionaldirektionen einzugliedern, wird den ihr zukommenden Aufgabenstellungen nicht gerecht. Dies tangiert nicht nur die Qualität der Aufsichtsführung mit ihren Prüfungen und Beratungen, sondern insbesondere auch die Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis von Bund und Ländern.



Datum

28.06.1999

Blatt

2

Nordrhein-Westfalen kommt dabei eine wichtige Schlüsselfunktion zu. Beispielhaft sei auf die Durchführung des kassenarten- und länderübergreifenden Risikostrukturausgleichs verwiesen. Das Landesversicherungsamt hat hier zur Ausgestaltung der Aufsichts- und Prüfmaßnahmen die Federführung inne.

Weitere Aufgabenfelder, bei denen das Aufsichts- und Prüfwesen nicht nur bedeutende Krankenkassen-, sondern auch Länderinteressen berührt, enthält die Gesundheits-Reform 2000.

Im übrigen schließe ich mich den Ausführungen im Schreiben der westfälischen Krankenkassen vom 16.06.1999 an. Ich darf Sie herzlich bitten, die in der Verwaltungsreform vorgesehenen Änderungen zum Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als Landesoberbehörde noch einmal überprüfen zu lassen, und wäre für die Möglichkeit einer Anhörung der Krankenkassen zu dem Gesetzentwurf zur Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen dankbar.

Der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich einen Abdruck dieses Schreibens übersandt. Ebenso habe ich den Landesverband der Betriebskrankenkassen, die IKK Nordrhein und die Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Jacobs

KÖLNER STRASSE 1-5 51429 BERGISCH GLADBACH POSTFACH 10 06 60 51406 BERGISCH GLADBACH TELEFON (0 22 04) 912-100

Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Wolfgang Clement

40190 Düsseldorf

Bergisch Gladbach, 05. Juli 1999

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

mit großem Interesse verfolgen wir Ihre Anstrengungen für eine durchgreifende Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen. Die grundsätzliche Zielsetzung der von Ihnen angestrebten Verwaltungsreform wird von uns begrüßt.

Auch wir haben vor Jahren den Wandel von der "klassischen Behörde" zu einem Dienstleistungsunternehmen begonnen. Dieser Prozeß, der leichter geplant als durchzuführen ist, ist noch nicht abgeschlossen, aber es sind deutliche Verbesserungen mit einer stärkeren Kundenorientierung und einer Serviceoptimierung zu registrieren. Die erreichten Verbesserungen sind für uns Ermutigung, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Wir wünschen Ihnen für die Verwaltungsreform viel Glück und Geschick und hoffen, dass die hochgesteckten Ziele erreicht werden.

Bei dem Organisationsentwicklungsprozess hat uns das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als unsere Aufsichtsbehörde mit seiner Erfahrung und seiner hervorragenden fachlichen Kompetenz begleitet und nachhaltig unterstützt.

Die von Ihnen geplante Eingliederung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen als Landesoberbehörde mit seinen vielfältigen landesweiten Aufgaben in eine der fünf staatlichen Regionaldirektionen wird jedoch weder der politischen noch der wirtschaftlichen Bedeutung der Sozialversicherungsträger im Lande Nordrhein-Westfalen gerecht.

Insbesondere kann nach unserer Einschätzung die organisatorische Herabstufung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen zu Spekulationen und Fehlinterpretationen über die künftige Bedeutung staatlicher Rechtsaufsicht in Nordrhein-Westfalen führen. Dass der Rang, den eine Behörde innerhalb der staatlichen Verwaltungsgliederung einnimmt, auch Ausdruck der Wertigkeit der von ihr wahrgenommenen Aufgaben ist, liegt auf der Hand und darf nicht außer Acht gelassen werden. Es muss bei der anstehenden Verwaltungsreform stringent darauf geachtet werden, dass die Akzente nicht an den falschen Stellen gesetzt und damit die eigentliche Zielsetzung kontakariert wird.

Die von der Landesregierung im Jahre 1989 angestellten Überlegungen, die gesetzlich normierten Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse für alle Sozialversicherungsträger auf ein Landesversicherungsamt zu übertragen, haben wir begrüßt. Insbesondere haben die damaligen Überlegungen der Landesregierung aber auch deutlich gemacht, welchen Stellenwert sie den Trägern der Sozialversicherung und den Aufgaben der staatlichen Rechtsaufsicht, die in der Bildung einer Landesoberbehörde deutlich zum Ausdruck gekommen sind, beimisst. Die bevorstehende Gesundheitsreform 2000 wird den Aufsichtsbehörden weitere Aufgaben übertragen und in Anbetracht dieser sich bereits heute abzeichnenden Entwicklung sind die damaligen Gesichtspunkte, die zur Gründung eines Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen geführt haben, aktueller denn je.

Von der Eingliederung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen in eine der fünf staatlichen Regionaldirektionen gehen im Rahmen der durchaus notwendigen Verwaltungsreform die falschen Signale aus. Insbesondere steht zu befürchten, dass die bisher hervorragende Zusammenarbeit mit dem Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, die nicht nur die Erörterung von Sachfragen, sondern vielfach auch kassenpolitische Aspekte umfasste, durch die Einbindung in eine regionale Großbehörde erschwert wird. Dies jedenfalls dann, wenn fachfremde zusätzliche Hierarchieebenen zur obersten Aufsichtsbehörde zwischengeschaltet werden.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, im Rahmen der anstehenden Verwaltungsreform die Eigenständigkeit des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen als Landesoberbehörde nicht anzutasten. Eine solche organisatorische Lösung hätte neben vielen anderen Aspekten, die wir vorstehend beleuchtet haben, den unbestreitbaren Vorteil, dass die Unabhängigkeit des Amtes erhalten bliebe und Interessenkonflikte, die sich durch die Einbindung des Amtes in eine regionale Behörde zwangsläufig ergeben würden, vermieden werden.

Von den Detailüberlegungen zur geplanten Verwaltungsmodernisierung haben wir im wesentlichen aus der Presse erfahren und wir haben es bedauert, dass wir als Sozialversicherungsträger im Lande Nordrhein-Westfalen, der Aufgaben der mittleren Staatsverwaltung wahrnimmt, der durch die Verwaltungsform zwar nicht unmittelbar, aber mittelbar betroffen ist, bisher nicht in angemessener Weise beteiligt oder informiert worden ist. Unser Wunsch, zu der geplanten Verwaltungsneugliederung angehört zu werden, liegt unter anderem darin begründet, dass die gesetzlichen Krankenkassen im Lande Nordrhein-Westfalen gut 80 v. H. der sachlichen und personellen Aufwendungen des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen tragen und wir natürlich ein essentielles Interesse daran haben, dass uns durch die geplante Neustrukturierung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen.

Deshalb möchten wir Sie bitten, auf jeden Fall sicherzustellen, dass wir bei den Anhörungen zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen in angemessener Form beteiligt werden. Wir sind sicher, dass Sie für diesen Wunsch Verständnis haben und würden uns freuen, wenn unsere in diesem Schreiben vorgetragenen Gesichtspunkte bei den weiteren Überlegungen und Planungen entsprechend berücksichtigt werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Benno Schlichtebrede Mitglied des Vorstandes

Mehrfertigung

AOK Westfalen-Lippe · 44261 Dortmund

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf

Nortkirchenstraße 103 - 105 44263 Dortmund Telefon (02 31) 41 93-0 Telefax (02 31) 41 93-1 07

10.08.1999

Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG NRW); hier: Stellungnahme zum Referentenentwurf

Bezug: Ihr Schreiben vom 29,06.1999 - V A 2-12.05

Sehr geehrte Damen und Herren,

das mit dem Reformvorhaben angestrebte Ziel, durch die Schaffung zeitgemäßer und leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen die Position Nordrhein-Westfalens im Standortwettbewerb zu stärken, wird von uns nachdrücklich unterstützt. Zur Erreichung dieses Ziels wird mit dem 2. ModernG NRW entsprechend dem "Eckpunktepapier zur Verwaltungsmodernisierung" vom 11.11.1998 vor allem das Handlungsfeld Optimierung des Verwaltungsaufbaus und der Behördenstrukturen verfolgt. Durch die Konzentration von staatlichen Aufgaben auf der mittleren Verwaltungsebene soll die Verwaltung übersichtlicher und in ihrem Handeln effizienter werden. Unter dieser Prämisse ist auch die in Artikel 1 § 4 des Referentenentwurfs vorgesehene Auflösung des Landesversicherungsamtes und die Übertragung seiner Aufgaben auf die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf zu betrachten. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Die unter der Aufsicht des Landesversicherungsamtes stehenden landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (Kranken- und Pflegekassen, Landesversicherungsanstalten, Unfallversicherungsträger) haben vor dem Hintergrund ihrer sozialpolitischen Aufgabenstellungen, ihrer Beschäftigtenzahlen, ihrer Haushaltsvolumina sowie ihres Einflusses u. a. auf die Lohnnebenkosten eine nicht unerhebliche Bedeutung für den Standortwettbewerb.

Die beabsichtigte Verlagerung der Aufsichtskompetenzen auf eine Abteilung bzw. ein Dezernat einer Landesmittelbehörde wird der Bedeutung der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in keiner Weise gerecht. Es entstände ein deutliches Mißverhältnis zwischen der

Städtische Sparkasse zu Schwelm Nr. 26 (BLZ 454 515 55) Dortmunder Volksbank Nr. 3 034 000 600 (BLZ 441 600 14) Nr. 120 600 200 (BLZ 440 700 50) BfG-Bank Dortmund Nr 1 000 303 800 (BLZ 440 101 11)

Commerzbank Dortmund Nr. 3 620 028 (BLZ 440 400 37) Deutsche Bank Dortmund

Dresdner Bank Dortmund Nr. 107 407 600 (BLZ 440 800 50) Postbank Dortmund Nr. 19 971 462 (BLZ 440 100 46)



Datum:

10.08.1999

Blatt^{*}

2

funktionalen Wertigkeit der Aufsicht und der organisatorischen Stellung der Versicherungsträger. Besonders auffällig wird dies, wenn sich künftig der Gesamtverantwortliche eines Versicherungsträgers nicht mehr mit dem (gesamtverantwortlichen) Leiter des Landesversicherungsamtes auseinander zu setzen hätte, sondern die erforderlichen Gespräche mit der Abteilungsbzw. Dezernatsleiterebene einer Staatlichen Regionaldirektion zu führen wären, die Gesamtverantwortung aber beim Leiter der Staatlichen Regionaldirektion läge. Die ggf. notwendigen Abstimmungsprozesse, die dabei entstehenden Reibungsverluste sowie der zusätzliche Verwaltungsaufwand stünden deutlich im Widerspruch zu den mit dem 2. ModernG NRW angestrebten Zielen.

11.

Mit der Eingliederung der Aufgaben des Landesversicherungsamtes in die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf würde selbst dann, wenn sie - was offen zu sein scheint - in einer eigenständigen Abteilung gebündelt würden, eine Hierarchieebene (die Leitung der Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf) übergeordnet. Abstimmungsprozesse zur Aufsicht über die Sozialversicherungsträger mit den Fachministerien (für die Krankenkassen das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit; für die Pflegekassen das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport) müßten dann über diese weitgehend fachfremde Ebene abgewickelt werden. Damit würde die Effizienz der Verwaltung nicht verbessert, sondern verschlechtert.

111.

Die Aufgaben der heutigen Bezirksregierungen sind heterogen. Die neue Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf soll daneben noch Aufgaben des Landesversicherungsamtes, des Geologischen Landesamtes und der Staatlichen Seemannsämter übernehmen, wobei die Aufgabenstrukturen dieser bisherigen Landesoberbehörden unverändert übertragen werden sollen. Diese Ansammlung unterschiedlichster Aufgaben in einer Großbehörde läßt eine effiziente Verwaltungsleitung unwahrscheinlich erscheinen. Die angestrebte Optimierung des Verwaltungsaufbaus und der Behördenstrukturen ist zumindest insoweit nicht erkennbar.

IV.

Die Behördenleitungen tragen die Gesamtverantwortung für die der jeweiligen Bezirksregierung zugeordneten Aufgaben. Diese Aufgabenstruktur ist bisher regional nach Regierungsbezirken abgegrenzt, übergreifende Aufgaben werden derzeit von Landesoberbehörden wahrgenommen. Mit der Übertragung der landesweiten Aufsichtsfunktion auf die grundsätzlich regional zuständige Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf wird dieses Organisationsprinzip verletzt (Systembruch). Mit der Zusammenführung insbesondere der Krankenhausplanung und der Aufsicht über die Krankenkassen wären zudem Interessenkollisionen programmiert. Insgesamt besteht die Gefahr, daß die klassischen regionalen Aufgaben die - für die Staatlichen Regionaldirektionen - neuen landesweiten Aufgaben dominieren.

Datum:

10.08.1999

Blatt:

3

Im übrigen wäre mit der Einbindung in eine Großbehörde der Verlust der Eigenständigkeit verbunden. Der in solchen Strukturen erforderliche interne Koordinierungsaufwand würde zu Lasten der bisherigen Spezialisierung sowie der sachgerechten Beratung der Versicherungsträger gehen. Auch die Unabhängigkeit von Aufsicht und Prüfung würde von der Maßnahme negativ betroffen.

V.

Des weiteren ist festzustellen, daß nur ein Teil der Landesoberbehörden in Staatliche Regionaldirektionen eingegliedert werden soll. Aus welchem Grund dagegen u. a. das Landesamt für Besoldung oder das Rechenzentrum der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde erhalten bleiben sollen, ist nicht transparent. Ein Ordnungsprinzip ist insoweit nicht erkennbar.

VI.

Unter dem Aspekt der angestrebten mittelfristigen Entlastung des Landeshaushaltes (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung zum 2. ModernG NRW) ist zu berücksichtigen, daß - nach unseren Informationen - der weitaus überwiegende Teil der Ausgaben des Landesversicherungsamtes durch Prüfungsentgelte und Vergütungen für Auftragsgeschäfte gedeckt wird. Betriebswirtschaftlich gesehen entstehen also durch das Landesversicherungsamt keine nennenswerten Belastungen für den Landeshaushalt (weniger als 1 Mio. DM).

VII.

In Artikel 9 § 1 des Referentenentwurfs zum 2. ModernG NRW wird die Dienst- und Fachaufsicht vom betroffenen Aufgabenbereich, Geschäftsbereich bzw. Fachressort abhängig gemacht. Somit können für die Mitarbeiter einer Staatlichen Regionaldirektion - selbst für die Mitarbeiter innerhalb eines Geschäftsbereichs - unterschiedliche oberste Landesbehörden oberste Dienstbehörde sein. Dies kann zu Kompetenzüberschneidungen führen und steht im Widerspruch zum Prinzip der Unteilbarkeit von Dienst- und Fachaufsicht (Gesamtverantwortung).

Insgesamt kann festgehalten werden, daß die beabsichtigte Auflösung des Landesversicherungsamtes und die Eingliederung seiner Aufgaben in die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf der Wertigkeit und Bedeutung der Rechtsaufsicht und damit letztlich auch der Sozialversicherungsträger nicht gerecht wird, Synergieeffekte nicht erzielbar sind, die Klarheit der Behördenstrukturen verschlechtert und die Optimierung der Verwaltung nicht erreicht wird. Damit würde das Ziel, die Position Nordrhein-Westfalens im Standortwettbewerb zu verbessern, insoweit nicht erreicht. Deshalb plädieren wir eindringlich dafür, daß Landesversicherungsamt weiter als Landesoberbehörde bestehen zu lassen.

Datum:

10.08.1999

Blatt:

4

Diese Stellungnahme ergeht zugleich im Namen

des BKK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen Kronprinzenstr. 6

45128 Essen

des IKK-Landesverbandes Westfalen-Lippe Albrecht-Thaer-Str. 36-38

48147 Münster

der Westfälischen Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hoher Heckenweg 76-78 48147 Münster

Eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme haben wir dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fred Nadolny Fred Nadolny Vorsitzender des Vorstandes